Aktenzeichen:	3 AZR 52/84
Bundesarbeitsgericht 3. Senat	Urteil vom 21. August 1984 - 3 AZR 52/84 -
I. Arbeitsgericht Koblenz	Urteil vom 19. Mai 1983 - 6 Ca 2149/82 N -
II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz	Urteil vom 5. Dezember 1983 - 7 Sa 834/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten nach § 42 SchwbG n.F.

Gesetz: SchwbG § 42; 2. HStruktG Art. 41; BMT-G II §§ 58 ff.; GG Art. 3, 20

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil vom 21. August 1984 - 3 AZR 565/83 -)

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

3 AZR 52/84
---
7 Sa 834/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
21. August 1984

Clobes,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Falkenstein für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 1983 - 7 Sa 834/83 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger trat am 1. April 1964 als Arbeiter in die Dienste des Beklagten. Er ist anerkannter Schwerbehinderter mit einer Erwerbsminderung von 60 v.H. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe. Hierin heißt es in § 58 Abs. 4 Unterabs. 2:

> Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.

Mit Rentenbescheid vom 12. Juli 1982 bewilligte die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz dem Kläger ab 1. April 1982

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Der Beklagte lehnte einen Antrag des Klägers auf Gewährung von Übergangsgeld in Höhe von 9.357,-- DM brutto mit Rücksicht auf die tariflichen Bestimmungen ab.

Der Kläger hat die Rechtsauffassung vertreten, daß ihm ein Anspruch auf Übergangsgeld zustehe. § 42 SchwbG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sei verfassungswidrig, so daß Schwerbehinderte weiterhin Übergangsgeld ohne Rücksicht auf die gesetzliche Rente erhalten könnten.

Der Kläger hat beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an ihn 9.357,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Dezember 1983 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist den Rechtsausführungen des Klägers entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß § 42 SchwbG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) der Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Bemessung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Übergangsgeldes nicht entgegensteht.

I. Der Kläger hat nach den Vorschriften des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

1. Allerdings gehört der Kläger zum Kreis der Anspruchsberechtigten. Nach § 58 Abs. 1 BMT-G II erhält ein vollbeschäftigter Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat und in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat, bei seinem Ausscheiden Übergangsgeld. Diesen Voraussetzungen genügte der Kläger; er ist nach 18-jähriger Tätigkeit bei dem Beklagten ausgeschieden und erhält Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dennoch ist im Falle des Klägers der Anspruch auf Übergangsgeld ausgeschlossen.

a) Nach § 58 Abs. 4 Unterabs. 2 BMT-G II steht Übergangsgeld nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden ist. Der Kläger bezieht seit dem 1. April 1982 Erwerbsunfähigkeitsrente. Am 30. Juni 1982 lief die tarifliche Drei-Monats-Frist ab. Erst im August wäre sein Anspruch auf Übergangsgeld fällig geworden. Zu dieser Zeit konnte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Anspruch jedoch nicht mehr erwachsen.

b) Die in § 58 Abs. 4 Unterabs. 2 BMT-G II getroffene Regelung ist auch nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht des allgemeinen Arbeitnehmerschutzes nichtig. Dies hat der Senat bereits für den gleichlautenden § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT ausgeführt (BAG vom 16. November 1982 - 3 AZR 220/81 - AP Nr. 4 zu § 62 BAT, zu 3 und 4 der Gründe). Hieran ist festzuhalten. Rechtsnormen eines Tarifvertrages können von den Gerichten für Arbeitssachen darauf überprüft werden, ob sie gegen die Verfassung, zwingendes Gesetzesrecht, die guten Sitten oder tragenden Grundsätze des Arbeitsrechts verstoßen (vgl. dazu Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., Einl. Rz 57 ff., § 90 ff.). Zu den die Tarifpartner bindenden Rechtssätzen gehört auch der Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Es mag zwar schwer einzusehen sein, daß die aus dem öffentlichen Dienst wegen Erwerbsunfähigkeit Ausscheidenden nur für eine begrenzte Zeit Übergangsgeld erhalten. Indes ist die Regelung angesichts der verfolgten Zwecksetzung nicht willkürlich, Arbeitnehmern den Übergang in den Ruhestand und bis zum Zeitpunkt anderweitigen Erwerbs zu erleichtern. Auch aus Gründen des besonderen Arbeitnehmerschutzes kann die Regelung nicht mehr beanstandet werden.

2. § 42 SchwbG i.d.F. von Art. 6 des 2. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) verbietet nicht mehr die Berücksichtigung von Renten auf Arbeitsentgelt soweit dieses für einen Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

a) Nach § 42 SchwbG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl I, 1006) und 8. Oktober 1979 (BGBl I, 1649) durften bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Bei dieser Fassung des Gesetzes ist der Senat in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß in gleicher Weise das tarifliche Übergangsgeld nach dem BAT, dem hier das Übergangsgeld nach dem BMT-G II entspricht, gegen die Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung geschützt war (BAG 37, 245 = AP Nr. 2 zu § 42 SchwbG; vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - AP Nr. 3, aaO, zu 3 der Gründe; vom 16. November 1982 - 3 AZR 165/81 - AP Nr. 10, aaO, zu 3 der Gründe). Diese Rechtsprechung war verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG vom 20. Februar 1984 - 1 BvR 1240/82 - BB 1984, 786).

b) Der Gesetzgeber hat durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) die Rechtslage verändert. Wegen der Behinderung gezahlte Renten dürfen nur noch dann nicht angerechnet werden, wenn es um Bezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis geht. Die neue Fassung des § 42 SchwbG steht der Berücksichtigung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Berechnung des Übergangsgeldes nicht mehr entgegen (Urteil des Senats vom 16. November 1982 - BAG 40, 355 = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG).

An dieser Auffassung ist entgegen der Angriffe der Revision festzuhalten. Die Revision wiederholt die bereits aus der Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

scheidung vom 16. November 1982 bekannte Argumentation, daß auch das Übergangsgeld ein Anspruch aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis sei, da es am letzten Tage des Arbeitsverhältnisses erwachse und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gleichen Raten fällig werde. Demgegenüber hat der Senat auf die Gesetzesentstehung und den Gesetzeszweck hingewiesen. Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz sollte erreicht werden, daß die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung künftig bei der Bemessung des Übergangsgeldes berücksichtigt werden kann. Von dem Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG n.F. werden mithin nicht mehr solche Entgeltleistungen erfaßt, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden und für Zeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Die von dem Kläger erstrebte Auslegung läßt den erkennbaren Willen des Gesetzes, der auch im Wortlaut hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, außer acht.

3. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, § 58 Abs. 4 Unterabs. 2 BMT-G II sei auch nach der Änderung des § 42 SchwbG teilweise nichtig geblieben, soweit Schwerbehinderte betroffen sind. Insoweit habe die alte Fassung des § 42 SchwbG die widersprechende Tarifbestimmung korrigiert. Ein Wiederaufleben nichtiger Normen gebe es nicht. So allgemein ist das nicht richtig.

a) Sind Tarifnormen wegen Verletzung gesetzlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften teilweise unwirksam, wird diese Kollision aber später vom Gesetzgeber beseitigt, so erhalten die korrigierten Tarifnormen wieder ihre ursprüngliche Bedeutung, wenn die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tarifvertragsparteien die vereinbarte Geltung des Tarifrechts auch für den Fall einer zeitweisen Unwirksamkeit gewollt hätten.

Es kann unentschieden bleiben, ob es überhaupt eine allgemeine Rechtsregel gibt, daß bei der Kollision verschiedener Normen unterschiedlicher Ranghöhe die rangniedere Norm im allgemeinen rechtsunwirksam bleibt, wenn die ranghöhere geändert wird (vgl. BVerfGE 29, 11, 17; 31, 141, 145). Es mag unterstellt werden, daß Tarifverträge normalerweise unwirksam sind und bleiben, wenn sie einmal gegen Grundrechte, das Gesetz oder allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen haben (BAG 41, 163, 168, 169; Urteil vom 25. Oktober 1983 - 3 AZR 471/81 - zu II 2 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Bei teilweiser Gesetzwidrigkeit einer Tarifbestimmung mag sich sogar die Frage stellen, ob der Tarifvertrag insgesamt unwirksam wird (§ 139 BGB; vgl. Herschel, Teilnichtigkeit kollektiver Regelungen, BB 1965, 791). Aber jedenfalls dann, wenn die Tarifvertragsparteien die Fortgeltung einer Norm auch für den Fall einer vorübergehenden Gesetzwidrigkeit und späterer Gesetzesänderung gewollt hätten, lebt diese wieder auf. Das folgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 309, 308 Abs. 1 BGB. Hiernach steht die Gesetzwidrigkeit eines Vertrages dessen Wirksamkeit nicht entgegen, wenn die Gesetzwidrigkeit behoben werden kann und der Vertrag auch für den Fall geschlossen ist, daß das Verbot entfällt.

Die für Verträge geltende Regel ist auf Tarifverträge entsprechend anwendbar. Tarifverträge sind zwischen tariffähigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Parteien ausgehandelte Normenverträge. Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist eine grundrechtlich geschützte Aufgabe der Koalitionen (Art. 9 Abs. 1 GG). Die staatliche Gesetzgebung greift nur insoweit ein, wie ein staatlicher Mindestschutz gewährleistet sein muß. Daher sind Eingriffe in die Tarifautonomie restriktiv auszulegen und die erkennbaren Ziele der Tarifvertragsparteien so weit als möglich zu verwirklichen.

b) Die Tarifvertragsparteien wollten die Anwendung der Vorschriften für das Übergangsgeld (§§ 58 ff. BMT-G II) auch für diejenigen Arbeitnehmer, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind. Dies zeigt deutlich § 58 Abs. 4 Unterabs. 2 BMT-G II. Nach § 61 AVG, § 1284 RVO und § 81 RKG i.d.F. des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl I, 1040) ruht beim Zusammentreffen von Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitsentgelt aus einem älteren Beschäftigungsverhältnis die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen. Um zu verhindern, daß das in Form des Übergangsgeldes gezahlte Arbeitsentgelt nur zum Ruhen der Sozialversicherungsrente führt, haben die Tarifvertragsparteien durch den 26. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 31. Oktober 1979 eine entsprechende Ruhensvorschrift für das Übergangsgeld vereinbart. Die Tarifvertragsparteien haben mithin deutlich eine Gleichstellung der Behinderten mit sonstigen Arbeitnehmern angestrebt. Ihre Anrechnungs- und Ruhensvorschriften sollten möglichst umfassend gelten.

II. Die Einschränkung des Anrechnungsverbots in § 42 SchwbG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

n.F. und damit die Verringerung des Vergütungsschutzes für Schwerbehinderte verletzt nicht das Grundgesetz.

1. Die Einschränkung verstößt nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber durfte das Anrechnungsverbot für gesetzliche Renten der Schwerbehinderten beseitigen und dennoch für solche Personen, die unter das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (BGBl I, 791) i.d.F. vom 22. Januar 1982 (BGBl I, 21) fallen, beibehalten. Der Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58, 135). Der Gleichheitssatz ist nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt.

Nach § 83 BVG dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen. Dagegen ist nach § 42 SchwbG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes die Anrechnung von Renten nur bei Arbeitsentgelt aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis untersagt. Für diese Unterscheidung sprechen sachlich einleuchtende Gründe. Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ausgleichen, die eine Person durch eine militärische oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse erlitten hat. Sie schaffen einen unmittelbaren Ausgleich für erlittene Körperschäden. Hingegen setzt das Schwerbehindertengesetz als dieselben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung voraus, die auch ein Nicht-Behinderter zu einem späteren Zeitpunkt erwerben könnte. Dieser Unterschied rechtfertigt eine differenzierende Regelung. Dem steht auch nicht entgegen, daß mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechtes vom 24. April 1974 (BGBl I, 981) eine weitgehende Gleichstellung aller Behinderten erreicht werden sollte, wie sich aus der Begründung ergibt (BR-Drucks. 262/73 S. 16; BT-Drucks. 7/656 S. 20; BT-Drucks. 7/1515 S. 4). Die Begründung eines Gesetzes hat keinen Vorrang vor dessen Inhalt.

2. Dem Kläger kann auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, den Schwerbehinderten sei im Wege eines enteignungsgleichen Eingriffes Arbeitsvergütung entzogen worden, die sie bereits verdient hatten.

Man kann schon darüber streiten, ob das durch die Tarifvertragsparteien geschaffene Übergangsgeld überhaupt Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt. Jedenfalls werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Hieraus folgt, daß die Berechnungs- und Anrechnungsvorschriften Änderungen unterliegen und veränderten Bedingungen angepaßt werden können. Im vorliegenden Zusammenhang

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

geht es nur darum, daß ein zugunsten der Schwerbehinderten wirksames Anrechnungsverbot weggefallen ist, so daß der Kläger seither den gleichen Berechnungsvorschriften des Tarifvertrages unterworfen ist wie seine Kollegen. Ihm verbleiben Ansprüche in dem Umfange, den der Tarifvertrag ursprünglich für alle vorsah. Ein Entzug von Rechten kann darin nicht gesehen werden.

3. Der Kläger macht erfolglos geltend, die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Einschränkung des Anrechnungsverbotes zugunsten Schwerbehinderter sei verfassungswidrig, weil sein Vertrauen auf den Fortbestand von Sozialleistungen enttäuscht worden sei.

a) Zur verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) der Bundesrepublik Deutschland gehört das Rechtsstaatsprinzip. Dieses steht jedoch einer Änderung sozialer Schutzvorschriften nicht entgegen. Der Bürger kann lediglich erwarten, daß sein berechtigtes Vertrauen in die bestehende Rechtslage gewahrt wird. Das Vertrauen des Klägers ist aber durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz nicht enttäuscht worden, soweit es rechtlichen Schutz beanspruchen kann.

b) Der Einschränkung des Anrechnungsverbotes in § 42 SchwbG ist eine echte Rückwirkung nicht beigemessen worden. Echte (retroaktive) Rückwirkung eines Gesetzes liegt nur dann vor, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Als der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis ausschied und das Übergangsgeld beantragte, war

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz bedingte Änderung des § 42 SchwbG in Kraft getreten, so daß sein Vertrauen zu dieser Zeit nicht mehr enttäuscht werden konnte. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich auch nicht deswegen, weil der Kläger möglicherweise bereits zuvor die Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit betrieben hat.

c) Das 2. Haushaltsstrukturgesetz hat § 42 SchwbG nicht mit unechter Rückwirkung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise geändert. Unechte (retrospektive) Rückwirkung ist dann gegeben, wenn auf nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft eingewirkt wird (BVerfGE 11, 139, 145; 14, 288, 297; 15, 313, 324; 22, 241, 248; ständig). Solche unechte Rückwirkung verletzt den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Staatsbürger nicht rechnen konnte, den er folglich bei seinen Dispositionen nicht zu berücksichtigen brauchte (BVerfGE 14, 288, 297; 24, 260, 266) und der unter Abwägung der Interessen des Gemeinwohles nicht gerechtfertigt war (BVerfGE 14, 288, 299, 300; 25, 142, 154; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand September 1980, Art. 20 Anm. VII Rz 70 ff.).

Das Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung nach § 42 SchwbG i.d.F. vom 8. Oktober 1979 kann keine nachteiligen Dispositionen von schwerbehinderten Arbeitnehmern veranlaßt haben. Denn unabhängig davon, wann die Beratungen zum 2. Haushaltsstrukturgesetz begannen, wären Schwerbehinderte durch eine spätere Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses um so sicherer von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gesetzänderung erfaßt worden. Hingegen wäre die Vorverlegung ihres Entschlusses, wegen Erwerbsunfähigkeit in den Ruhestand zu treten, ihrer Dispositionsmöglichkeit entzogen, die durch das Rechtsstaatsprinzip geschützt würde. Sonst wären gesetzliche Stichtagsregelungen stets angreifbar.

III. Der Arbeitgeber ist auch nicht aufgrund arbeitsvertraglicher Rücksichtspflichten gehalten, dem Kläger das Übergangsgeld ungekürzt zukommen zu lassen. Das käme nur in Betracht, wenn der Beklagte seine Arbeitnehmer auf den Fortbestand der bestehenden Regelung verwiesen und dadurch veranlaßt hätte, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Dafür fehlt jeder Vortrag. Weitergehende Zusagen hat jedoch der Beklagte nicht gemacht. Wenn er den Kläger zur Rücksprache wegen des Übergangsgeldes aufgefordert hat, so wollte er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts allein den Anspruch auf Übergangsgeld prüfen, nicht aber eine vom Tarifvertrag abweichende Regelung ansprechen.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Heimann Falkenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS